

„Der Bettler halben Ordnung zu machen“

Engelhard Forstmann und sein Wirken im Rahmen
der Zwickauer Armenpolitik des ausgehenden 16. Jahrhunderts
(mit Edition)

von
ELKE SCHLENKRICH

Bis ins Hochmittelalter hinein gehörte die Armen- und Bettlerversorgung zu den Aufgabenfeldern der Kirche. Als sich jedoch an der Wende von Spätmittelalter zu früher Neuzeit die städtische Bevölkerung in sozialer Hinsicht besonders rasch differenzierte¹ und zudem gewerblich nicht qualifizierte Teile der Dorfbewölkerung in die Städte drängten, ließ das vor allem den Bevölkerungsanteil der Unterschichten anwachsen. Die in Folge dieser Entwicklung entstandenen sozialen Zustände waren nunmehr mit den Mitteln des vom katholischen Glaubensverständnis getragenen Almosengebens nicht mehr zu beherrschen. In dieser Situation traten die kommunalen Räte als Akteure in den Vordergrund, um das bislang von Kirchen und Klöstern in Eigenregie betriebene, doch inzwischen nicht mehr zu steuernde Armenversorgungswesen nach städtebürgerlich-zweckmäßigen Gesichtspunkten neu zu ordnen. In diesem Kontext vollzog sich die Kommunalisierung des Armenwesens,² wobei sich hinsichtlich der Bedürftigkeitsprüfung das Kriterium der Arbeitswillig- und Arbeitsfähigkeit schrittweise als immer entscheidender dafür erwies, ob Bettel erlaubt wurde bzw. Almosennahme erfolgen durfte oder nicht. Hinzu kam die einschneidende Überlegung, nur einheimische Arme in der Kommune versorgen zu lassen und den Fremdbettel zu verbieten.

Nahezu all diese Fragen sind zudem mit einer langen Reihe zeitgenössischer Autoren, so Geiler von Kaisersberg, Erasmus, Ludovicus Vivés, Luther oder Linck verknüpft,

¹ Vgl. u. a. ERICH MASCHKE, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: DERS., Städte und Menschen, Wiesbaden 1980, S. 306-379; konkret auf Zwickau bezogen HELMUT BRÄUER, Zwickau und Martin Luther. Die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um die städtische Kirchenpolitik in Zwickau, Karl-Marx-Stadt 1983, insbes. S. 16-26; DERS., Wider den Rat. Der Zwickauer Konflikt 1516/17, Leipzig 1999, hier speziell das Teilkapitel Zwickau um 1500, S. 32-50; überdies REINER GROSS, Eine Denkschrift des Pfarrers Nikolaus Hausmann an den Rat zu Zwickau von Ende 1529, in: Regionalgeschichtliche Beiträge aus dem Bezirk Karl-Marx-Stadt, Heft 4, Karl-Marx-Stadt 1982, S. 58-67.

² Zu einer Einführung in die allgemeine und die spezifisch obersächsische Situation vgl. HELMUT BRÄUER, Der Leipziger Rat und die Bettler. Quellen und Analysen zu Bettlern und Bettelwesen in der Messestadt bis ins 18. Jahrhundert, Leipzig 1997, insbes. S. 16-40. Siehe dort auch die entsprechenden umfangreichen Literaturangaben zu weiteren Städten und Territorien des Alten Reiches bzw. des frühneuzeitlichen Europas; vgl. weiterhin HELMUT BRÄUER, Almosenausteilungplätze – Orte der Barmherzigkeit und Selbstdarstellung,

und sie führen des Weiteren von den frühen Almosen- und Bettelordnungen der Städte³ zu den Bestimmungen der kommunalen Armenversorgung des 16. und der folgenden Jahrhunderte⁴. So gilt es also in diesem Kontext zu unterstreichen, dass mit der lutherischen Reformation keine prinzipielle Neuordnung der Armenfürsorge erfolgte, sondern vielmehr bereits vorhandene Vorstellungen, Konzepte und Pläne aufgegriffen, erweitert und modifiziert wurden.⁵

*Zur Person Forstmanns und dessen Agieren
in Zwickauer (armenpolitischen) Kontexten*

In herausragender Weise ist die Zwickauer Armenpolitik im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts mit Namen und Person Engelhard Forstmanns verbunden. Anliegen der vorliegenden Studie soll es deshalb sein, die Leistungen dieses vielfach verdienstvollen Mannes, auf den die Armutsforschung⁶ erst vor wenigen Jahren aufmerksam wurde, in den Mittelpunkt der Ausführungen zu stellen.

des Gesprächs und der Disziplinierung, in: HELMUT BRÄUER/ELKE SCHLENKRICH (Hg.), Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag, Leipzig 2001, S. 57-100. – Für Zwickau ist außerdem auf die noch immer mit Gewinn zu lesende, materialreiche Dissertation von HERBERT FRIEDRICH, Das Armen- und Fürsorgewesen in Zwickau bis zur Einführung der Reformation. Ein Beitrag zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Sachsens, Würzburg 1934, hinzuweisen. – Als Gegenstück dazu und regelrechte Zumutung für den Leser, da weder den Forschungsstand des Fachgebietes, noch einschlägige Zwickauer Literatur sowie die Fülle der archivalischen Überlieferung berücksichtigend, die im Druck erschienene Diplomarbeit der promovierten Autorin (und nunmehrigen Inhaberin einer einschlägigen Professur an der Westsächsischen Hochschule Zwickau) UTE ROSENBAUM, Liebestätigkeit und Armenpflege in der Stadt Zwickau. Ein sozialhistorischer Abriss von Mittelalter und beginnender Neuzeit, Hamburg 1999.

³ Eine Vorreiterrolle spielte hierbei offensichtlich der Nürnberger Rat. Für Nürnberg ist bereits aus der Zeit um 1370 eine Bettelordnung überliefert, die als älteste im Reich anzusehen ist und als Vorbild für spätere Ordnungen diente. Hierzu und zu einem Vergleich weiterer einschlägiger Nürnberger und Bamberger Ordnungen ULRICH KNEFELKAMP, Sozialdisziplinierung oder Armenfürsorge? Untersuchung normativer Quellen in Bamberg und Nürnberg vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, in: BRÄUER/SCHLENKRICH (Hg.), Die Stadt als Kommunikationsraum (wie Anm. 2), S. 515-533.

⁴ Hierbei wurden mit der Wittenberger Beutelordnung von 1520/21, der Altenburger (1522) und der Leisniger Kastenordnung von 1523 in Obersachsen neue Akzente in der Bettlerpolitik gesetzt; vgl. BRÄUER, Der Leipziger Rat und die Bettler (wie Anm. 2), S. 27.

⁵ Detaillierter zu diesem Aspekt und mit umfangreichen Literaturhinweisen HELMUT BRÄUER/ELKE SCHLENKRICH, Der Kampf um den Gemeinen Kasten in Zwickau. Städtische Armenfürsorge in der Auseinandersetzung zwischen Ratstisch, Gasse und Kanzel [Erscheint in: Herbergen der Christenheit 2004/2005].

⁶ Hier sind insbes. die Recherchen zu einem von der Volkswagenstiftung getragenen Forschungsprojekt zu Armut und Armenpolitik in sächsischen Städten zu nennen. Zu den Arbeitsergebnissen und entsprechenden Bezügen zu relevanten Zwickauer Materialien vgl. HELMUT BRÄUER/ELKE SCHLENKRICH (Bearb.), Armut und Armutsbekämpfung. Schriftliche und bildliche Quellen bis um 1800 aus Chemnitz, Dresden, Freiberg, Leipzig, Zwickau, 2. Halbband, Leipzig 2002.

Der aus *Lempt* bei Köln am Rhein stammende Forstmann wurde 1561 im Alter von etwa 30 Jahren⁷ als Zwickauer Bürger aufgenommen⁸ und erwarb in der Folgezeit in der westsächsischen Stadt auch Hauseigentum.⁹

Beachtenswert und von besonderem Interesse ist der kontinuierliche Aufstieg, den Forstmann im Verlaufe seiner Zwickauer Jahre auf der dortigen Karriereleiter nahm. Nach seiner eigenen Aussage heißt es dazu beispielsweise, er wurde am 27. November 1568 *zum Castens vorsteher erwelt*.¹⁰ Dass man ihn 1567/68 vor der „Huldung“ als Gemeinvertreter *geordnet*¹¹ hatte, ist ebenso quellenmäßig nachweisbar. Im Amtsbuch 1576/77 wird dann der Name Engelhard Forstmann neben dem des Paul Ebhardt als Kämmerer des Gemeinen Kastens¹² verzeichnet.

Über die Einträge in den Amtsbüchern ab 1583 lässt sich mittels einer längeren Datenreihe parallel zu den Funktionen Forstmanns beim Gemeinen Kasten sein systematischer Aufstieg vom letzten Ratsherrn bis auf die Bürgermeister-Stelle nachzeichnen, wobei sich nachfolgendes zeitliches Raster ergibt:

<i>Quelle/(Jahr)</i>	<i>Funktionen Forstmanns</i>
StadtA Zwickau, III b ¹ 54, Bd. 9, Amtsbücher 1579-1589, Bl. 75/(1583)	Ratsmitglied in der Funktion des Beisitzers (= letzter Ratsherr)
ebd., Bll. 93b; 94/(1584)	Schöppe; Inspektor des Kastens
ebd., Bll. 112; 112b; 113b; 114/(1585)	Ratsmitglied; Schöppe; Mühlherr; Kasteninspektor [Gemeiner Kasten] und Kämmerer ¹³

⁷ Ein genaues Geburtsdatum Forstmanns konnte bislang nicht ausgemacht werden. Diese Altersangabe wurde anhand der Angaben zu seinen Sterbedaten ermittelt.

⁸ Vgl. Stadtarchiv Zwickau (im Folgenden: StadtA Zwickau), Bürgerbuch 1522–1563, Bl. 160b.

⁹ Vgl. hierzu StadtA Zwickau, III, O⁸, Nr. 73 u. 74, Geschoßbücher 1585/86 und 1586/87 sowie Nr. 77 u. 78, Geschoßbücher 1589/90 und 1590/91. – Zu den von Forstmann geleisteten Geschoßzahlungen im vorgenannten Stichprobenzeitraum vgl. Nr. 43, Bl. 43, Michaelis 1585 und Walpurgis 1586 sowie Bl. 54; vgl. weiter Nr. 74, Bl. 44; Nr. 77, Bll. 42 u. 49 sowie Nr. 78, Bll. 46 u. 53. – Auf sein am Niedern Tor gelegenes Haus und einen dazugehörigen Garten bezieht sich Forstmann auch in seinem Testament. Vgl. StadtA Zwickau, A x A I 22, Nr. 34, Testament von Engelhard Forstmann und seiner Ehefrau Dorothea, 5. 1. 1591.

¹⁰ StadtA Zwickau, Gemeiner Kasten, Verschiedenes, 1847, 1593, o. Sign., Inventarium über die bucher, so bey dem Gemeynen Casten seyn und gebraucht werden, Ao. 1593, Bl. 1. Forstmann fügte hier noch den gekünstelten Bescheidenheitspassus *unwirdig* hinzu.

¹¹ StadtA Zwickau, III b¹ 54, Bd. 8, Amtsbücher 1567/68, Bl. 14.

¹² Vgl. ebd., Amtsbücher 1576/77, Bl. 138b. – Seit jeher hatten in der Armenfürsorge entsprechende Finanzierungseinrichtungen wie z. B. der Kasten eine gewichtige Rolle gespielt. Seit dem Mittelalter gibt es hierfür vielfältige Bezeichnungen. So ist u. a. in den Quellen von Büchsen, Beuteln, Laden, dem Reichen Almosen, aber auch von Gotteskästen, Almosenkästen, Geistlichen Kästen die Rede. Mit der Reformation rückten jene vorgenannten Kästen, zumeist als so genannte ‚Gemeine Kästen‘, infolge der Wandlungen in den materiellen Existenzbedingungen der Kirche und deren sozialen Beziehungen in den Vordergrund. Sie nahmen Finanzmittel aus anderen Quellen auf und avancierten zu einem zentralen Finanzinstitut. – Ausführlich zu den spezifisch Zwickauer Verhältnissen BRÄUER/SCHLENKRICH, Der Kampf um den Gemeinen Kasten in Zwickau (wie Anm. 5).

¹³ Als Kämmerer beim Gemeinen Kasten fungierten jeweils zwei Personen.

<i>Quelle/(Jahr)</i>	<i>Funktionen Forstmanns</i>
ebd., Bll. 132; 138/(1586)	Kasteninspektor; Kämmerer
ebd., Bll. 149; 150b; 151/(1587)	Mühlherr; Kasteninspektor; Kämmerer
StadtA Zwickau, III b ¹ 54, Bd. 10, Amtsbücher 1588-1601, Bll. 19; 19b; 21/(1589)	Ratsmitglied; Schöppe, Kasteninspektor und Kämmerer
ebd., Bll. 36; 40b/(1590)	Kasteninspektor und Kämmerer
ebd., Bll. 49, 54b/(1591)	Kämmerer¹⁴ des Rates ; Kasteninspektor und Kämmerer
ebd., Bll. 62b; 649/(1592)	Kämmerer des Rates; Kasteninspektor und Kämmerer
ebd., Bll. 73; 73b; 78/(1593)	Kämmerer des Rates; Kasteninspektor und Kämmerer
ebd., Bll. 100; 101; 102/(1595)	Kämmerer des Rates; Kasteninspektor und Kämmerer
ebd., Bll. 117; 118/(1596)	Kämmerer des Rates; Kasteninspektor und Kämmerer
ebd., Bll. 130; 131; 132/(1597)	Kämmerer des Rates; Kasteninspektor und Kämmerer
ebd., Bll. 145; 150b/(1598)	Kämmerer des Rates; Kasteninspektor
ebd., Bll. 157; 158; 163/(1599)	Kämmerer des Rates; Kasteninspektor und Kämmerer
ebd., Bl. 170/(1600)	Bürgermeister¹⁵
StadtA Zwickau, III b1 54, Bd. 11, Amtsbücher 1601-1626, Bl. 3/(1601)	Kämmerer des Rates ; Kasteninspektor und Kämmerer
ebd., Bll. 13; 19/(1602)	Bürgermeister ; Kasteninspektor und Kämmerer
ebd., Bl. 30/(1603)	Vorsteher des Gemeinen Kastens
ebd., Bl. 37/(1604)	Bürgermeister

¹⁴ Ebenso gab es immer zwei Personen als Kämmerer des Rates. In seiner Eigenschaft als Kämmerer des Rates gehörte Forstmann als ‚altes‘ Ratsmitglied de facto auch dem neuen Rat an, allerdings nicht de jure und nicht vom Landesherrn bestätigt.

¹⁵ Mit Bezug auf die Ratswahl vom 27. 9. 1600 verweist Matthäus Winter auf die *Leibeschwachheit* des alten Bürgermeisters und des Stadtvogtes, wobei er weiter ausführt: *und sindt an ihre stede gesetzt worden er Engelhart Forstman zum burgemeister, als er 32 jahr vorsteher des Gemeinen Castens und herr Domas Pitzsch der zum stadtvoyt – Ratsschulbibliothek Zwickau, TTT, VI. Matthaes Winters Zwickauer Annalen, Bl. 23b.*

Letztlich vermerkte Matthäus Winter in seinen Zwickauer Annalen: *1604 ist den 12. decembris in Gott seliglich entschlafen der erbare und wohlweise burgerm[eister] Engelhard Forstmann, hat in eren den burgermeisteramt, dem Gemeinen Casten biß an sein letztes ende treulich furgestanden in die 36 jahr, seines alters 73.*¹⁶

Diese punktgenaue zeitgenössische Wertung der Tätigkeit Forstmanns als Vorsteher des Gemeinen Kastens ist ebenfalls noch aus der Retrospektive von über 400 Jahren uneingeschränkt zu bestätigen. Die unter Federführung des Kastenvorstehers Forstmann entstandenen Dokumente zu verschiedenen sachthematischen Aspekten des Zwickauer Armen- und Bettelwesens und ebenso seine intensive Tätigkeit hinsichtlich der Verwaltung des Gemeinen Kastens, lassen eine Persönlichkeit erkennen, die mit großer Weitsicht Konfusionen bei der Administration des Kastens gegenzusteuern suchte. Vor allen Dingen waren es wohl der in seiner Eigenschaft als Kastenvorsteher alltägliche Umgang mit den armen Leuten und deren Wahrnehmung sowie sein scharfer analytischer Verstand, die seinen Blick für offensichtliche Probleme, Missstände und Unzulänglichkeiten in der armenpolitischen Praxis in der Stadt Zwickau schärfen. Auf der Grundlage dieser alltäglichen Beobachtungen nahm er Situationsanalysen vor und brachte, auch unter Nutzung seines stark ausgeprägten rechnerischen Kalküls, wichtige Neuerungen und Veränderungsvorschläge ein.

Im Zeitraum von 1583/84 bis 1602 arbeitete Forstmann intensiv daran, die beim Gemeinen Kasten unübersichtlich gewordene Schriftlichkeit, aus der offensichtlich ein ständiger Quell des Streites entsprang, zu regulieren. Als Arbeitsergebnisse entstanden hierbei vor allem mehrere große Stiftungs-, Kapital- und Schuld-, Zins- und Zinsrestantenregister sowie Abschriften von Ordnungen. In vielen Fällen wurden diese Folianten von Forstmann eigenhändig eingeleitet bzw. mit regelnden Hinweisen oder Ordnungsgrundsätzen versehen.¹⁷ Beispielsweise schrieb er 1593: *... habe ich bey dem Gemeynen Casten nicht eyn eyniges buch, darin des Castens sachen, entweder an heuptsummen, zinsen, viel weniger von vorsicherungen der heuptsummen und anderer notwendigen sachen beschrieben, gefunden, one allein die blossen jahrrechnungen und weil ich diesen mangel bey eyner solchen grossen wichtigen und vermogenden haushaltung für verderb und grossen schaden geachtet, dan ob uns Gott wol vernunft, verstand und gedechtnis gibt, so ist doch unser gedechtnis nicht so starck und bestendig, das alles, was an solcher wichtigen grossen haushaltung zu mercken und zu behalten von noten, in syn und in gedancken immer bleiben kann, habe derwegen diese nachfolgende bucher von jar an zu jahren nach meynem vermogen und verstandt dem Casten zum besten geordnet und des Castens noturfftigen bericht zur haushaltung dienstlich darin schreiben lassen.*¹⁸ Eigenhändig fügte er noch unter dem 27. November 1593 hinzu *eyne vleissige handt wirdt reich, eyne lessige aber mus zinsen.*¹⁹

¹⁶ Ebd., Bl. 30b. – Zu 1604 als Forstmanns Todesjahr vgl. ebenso LAURENTIUS WILHELM, *Descriptio urbis Cygnaeae ...*, Zwickaw 1633, S. 122.

¹⁷ Vgl. StadtA Zwickau, Gemeiner Kasten, ohne Findhilfsmittel, Kartons und Einzelbde. „Verschiedenes“, Sign. Alt I A-L. – Gleichfalls beschrieb Forstmann die beim Gemeinen Kasten aus vorreformatorischer Zeit aufbewahrten Dokumente und erklärte außerdem Gebräuche. Vgl. zu diesem Aspekt GOTTFRIED IMMANUEL GRUNDIG/JOHANN FRIEDRICH KLOTZSCH (Hg.), *Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte*, Bd. 4, Chemnitz 1770, S. 353–362, Beschreibung der Proceßionen und Fürbitten für die Toten, welche zu Zwickau vor der Reformation der Kirche gehalten worden sind.

¹⁸ StadtA Zwickau, Gemeiner Kasten, Verschiedenes, 1847, 1593, ohne Sign., Inventarium über die bucher, so bey dem Gemeynen Casten seyn und gebraucht werden, Bl. 1f.

¹⁹ Ebd., Bl. 1b.

Dieser Gewohnheit Engelhard Forstmanns, Erfahrungswissen zur eigenen Erinnerung beziehungsweise für die Nachfolger im Amt des Kastenvorstehers schriftlich fest zu halten, ist es auch zu verdanken, dass er parallel zu den detaillierten Rechnungen des Gemeinen Kastens für das verheerende Zwickauer Pestjahr 1582, in dem 1500 Seucheneropfer zu beklagen waren, einen umfangreichen und kenntnisreichen Pestrapport²⁰ niederschrieb, mit dem er tiefgründige Einblicke in den Zwickauer Alltag unter dem Seuchenregiment gewährt. Dabei nahm Forstmann aus seiner Perspektive eine umfassende Analyse des Seuchengeschehens des Jahres 1582 vor, das dem Gemeinen Kasten gewaltige finanzielle Aufwendungen hinsichtlich der Wartung der Kranken, der Versorgung der Armen und der Übernahme der Begräbniskosten abgefordert hatte.

Basierend auf seinen Erfahrungen zum Alltagsleben unter dem Seuchenregiment und den dabei wahrgenommenen Unzulänglichkeiten entwickelte Forstmann Vorschläge zu einer besseren Alltagsorganisation in künftigen Pestzeiten. In diesem Kontext äußert er sich beispielsweise zum Verschließen der Häuser, zu den Pestbediensteten und deren Besoldung, zur Ausstattung des Siechhauses, zur Abholung der Kranken, zu den Modalitäten der Übernahme der Kosten für die Behandlung und Versorgung der Armen mit Medikamenten und der Einrichtung von ‚Sprechzeiten‘ beim Gemeinen Kasten. Gleichfalls fordert er die Vermögenden zur Almosengabe auf.

Um die Mitte der 1580-er und dann nochmals am Beginn der 1590-er Jahre konzentrierte Engelhard Forstmann einen seiner Arbeitsschwerpunkte auf das Spital zu St. Georg und St. Margarethe. Diese vor dem Frauentor am Landwehrbach gelegene Einrichtung der geschlossenen Armenfürsorge war im Verlaufe der Reformation in einem komplizierten Prozess politischer Auseinandersetzungen als eine der fünf Verwaltungseinheiten dem Gemeinen Kasten²¹ zugeschlagen worden und existierte nunmehr auf dessen Kosten.

Forstmann ließ zunächst eine neue Spitalordnung ausarbeiten, mit der ein Regelwerk geschaffen wurde, an dessen Spitze die Preisgabe eines erheblichen Teils der Individualität der Brüder und Schwestern im Spital stand.²² Da aber offensichtlich die Spitalinsassen den ihnen auferlegten Pflichtenkatalog nicht so ernst auffassten wie er gemeint war, kam es wahrscheinlich zu Beginn der 1590-er Jahre zu weiteren Verschärfungen der Verhaltensregeln für die ‚Spitalbrüder und -schwestern‘ von St. Georg und St. Margarethe. Erwähnenswert sind hier weitere Modifizierungen hinsichtlich der Ausgangsbestimmungen aus dem Spital sowie ein völliges Zechverbot innerhalb der Spitalmauern. Wer zudem nicht pünktlich sein Gebet verrichtete, dem drohte Essensentzug.²³

²⁰ Zu dieser Quelle vgl. StadtA Zwickau, A * A II 11 Nr. 28b, Ordnungen in Sterbensläuften, 1530–1611, Bll. 1–21, Ordnung und bericht wye man zu sterbensleuften am G[emeinen] Casten sich zu halten ..., 1582. Auch in diesem Zusammenhang reflektiert Forstmann über seine Schreibmotivation: *Habe ich myr zum besten, da ich dis erlebe und wider zu versorg[en] an mich kommen solle, mir zum gedechtnis, wie es dis jahr gehalten und hinfort noch besser zu halten ist, furgeschrieben. Lebe ich aber dieser zeit nicht, so schreibe ichs euch meynen nachkommen am Casten zum besten hirmit fur, das ir euch darnach desto besser richten kont.* Ebd., Bl. 3f. – Mit ausführlicheren Bezugnahmen auf diesen Forstmannschen Bericht ELKE SCHLENKRICH, „Die weyll in diesem Jahr das Sterben der pestilentzie bey vns regiert.“ Zwickauer Pestgänge im 16. Jahrhundert, in: Sächsische Heimatblätter 4/5 (2000), S. 210–223, hier insbes. S. 219 f.

²¹ Vgl. BRÄUER/SCHLENKRICH, Der Kampf um den Gemeinen Kasten in Zwickau (wie Anm. 5).

²² Hierzu ausführlicher HELMUT BRÄUER/ELKE SCHLENKRICH, Von der Tafel im „reichen“ Spital. Speiseplanung im Zwickauer Spital zu St. Georg und St. Margarethe vom Jahre 1593, in: Sächsische Heimatblätter 3 (2000), S. 170–179, hier insbes. S. 171.

²³ Erschöpfender zu diesen angesprochenen Aspekten vgl. ebd., S. 171 f.

Ferner war Engelhard Forstmann der sparsame Umgang mit Spitalgut ein dringliches Anliegen. Konkrete Anweisungen an den Hausvater im Spital, doch gleichfalls Vorbild und Kontrolle galten ihm als wichtige Instrumente zum Erreichen dieses Ziels. In diesem Zusammenhang griff Forstmann zudem auf ältere Entwürfe hinsichtlich einer Versorgungsordnung der Spitalinsassen zurück, die er an verschiedenen Stellen präzisierete. Einen herausragenden Stellenwert bei der Erfüllung jener Ordnungsvorgaben hatte die Speiseplanung, die Forstmann mit vielen bis in kleinste Details reichende Vorschriften über Zubereitung und Verarbeitung der Speisen versah. Damit entstand eine überaus spannende kulturgeschichtliche Quelle, die weit über eine reine ‚Speisekarte‘²⁴ hinausgeht und die vielerlei über Spitalgewohn- und Gepflogenheiten auszusagen vermag. Das faszinierende an dieser Quellenüberlieferung ist obendrein, dass parallel hierzu die vollständigen Spitalrechnungen aus jenen Jahren erhalten geblieben sind, wodurch eine Kompatibilitätsprüfung dieser beiden Archivalienkategorien möglich ist.

Engelhard Forstmann und die (Zwickauer) Bettler

Besondere Aufmerksamkeit verdient ferner Engelhard Forstmans Auseinandersetzung mit der offenen Armenfürsorge und insbesondere dem Bettlerproblem in der Stadt, das er aufmerksam verfolgte und mit dem er nicht nur als Kastenvorsteher, sondern auch als Bürger der Stadt Zwickau konfrontiert war.

Im Kontext Armutsthematik sei auch darauf verwiesen, dass Forstmann und dessen Ehefrau in ihrem 1591 aufgesetzten Testament Stiftungen für den Gemeinen Kasten *dem lieben armuth zum besten*²⁵ verfügten. Obendrein bedachte Forstmann im Rahmen seines Letzten Willens die Schuljugend.²⁶

Nachdem, wie schon bereits in den Jahrzehnten zuvor,²⁷ in den Sitzungen des Zwickauer Rates in den 1580-er Jahren mehrfach das Bettlerproblem auf der Tagesordnung stand, wobei in den vorgenannten Jahren von einer großer *Unordnung* unter den Bettlern sowie von der Notwendigkeit einer Bettelordnung und der Anstellung eines Bettelvogtes die Rede war,²⁸ schrieb Forstmann 1592 seine ordnungspolitischen Vorstellungen hinsichtlich der Regulierung, Kontrolle und Eindämmung des Bettelwesens nieder. Die methodischen Ansätze, denen Forstmann dabei nachgeht, sind allerdings nicht neu, sondern ein modifiziertes Abbild wesentlicher Grundzüge der Armen- und Bettlerpolitik, wie sie ebenso in anderen Städten Obersachsens in der Debatte um das Bettelwesen im ausgehenden 16. Jahrhundert vorzufinden sind.

²⁴ Detaillierter und obendrein zu einer Edition dieser Speiseplanung vgl. ebd., S. 172 ff.

²⁵ StadtA Zwickau, A x A I 22, Nr. 34, Testament von Engelhard Forstmann und seiner Ehefrau Dorothea, 5. 1. 1591. 60 Gulden bestimmte Forstmann dem Gemeinen Kasten; seine Frauen aus erster bzw. zweiter Ehe hatten überdies dem Gemeinen Kasten 40 bzw. 30 fl gestiftet.

²⁶ Vgl. ebd. Mit 50 Gulden, auf seinem Haus und Garten vor dem Niedern Tor gelegen, bedachte er die Schuljugend.

²⁷ Vgl. dazu z. B. StadtA Zwickau, III x 65, Ratsprotokolle, 1540–1545, Bl. 104b (Bettelverbot und Brandbetteleinschränkung); vgl. ebd., III x 70, Ratsprotokolle 1569–1574, Bl. 110b ff (besonders intensive Beachtung der Bettlerproblematik, Bettelzeichen); vgl. ebd., III x 71, Ratsprotokolle 1570–1576 (Beherbergung von Bettlern ohne Ratswissen, bettelnde Tuchmacher und Schmiede, avisierte Bettlerverhöre).

²⁸ Vgl. StadtA Zwickau, III x 73, Ratsprotokolle 1584–1589 (1590–1591), Bll. 63b, 106, 106b. – Vgl. ferner ebd., III x 75, Ratsprotokolle 1597–1599, Bl. 211b. Hier steht erneut auf der Tagesordnung des Rates, wie die *bettler von der stadt wegzubringen*.

Wie auch andernorts differenziert Forstmann die Bettler, indem er sie erstens in Fremdbettler, die im Land herum vagieren, zweitens aus umliegenden Dörfern kommende Bettler sowie drittens in ortsansässige Bettler einteilt. Für letztere nimmt er obendrein eine schematische Untergliederung in gut und böse vor, das heißt, er unterscheidet die ‚würdigen‘ Bettler von den ‚unwürdigen‘, die als stark²⁹ und arbeitsfähig gelten. In einer vierten Kategorie fasst er schließlich die verschämten Armen, die so genannten Hausarmen zusammen. Diese werden aus Mitteln des Gemeinen Kastens in Zwickau unterstützt, wobei er aber realistisch einschätzt, dass die aus dem Kasten gewährten Unterhaltszuschüsse nicht ausreichend für deren soziale Sicherung sind.

Die nachfolgenden Gedankengänge, die Forstmann entwickelt, sind insofern bemerkenswert, als er nicht umgehend auf eine strikte Abweisung der Fremdbettler und eine konsequente Durchsetzung des Heimatprinzips, also auf eine ausschließliche Versorgung der stadtteigenen Armen und würdigen Bettler orientiert. Der Grund hierfür liegt darin, dass Forstmann keine Möglichkeit sieht, unter den Fremdbettlern die guten, die er für unterstützungswürdig hält, von den bösen zu unterscheiden, so dass er keine allgemeine Fremdbettlervertreibung favorisiert, sondern auf Disziplinierung und Kontrolle der fremden Bettler orientiert. Diese sollen nämlich hinfort an einen zentralen Almosenausteiler gewiesen und außerdem namentlich erfasst werden. Ferner ist nach seiner Ansicht eine Bettlerordnung aufzusetzen, an die er disziplinierende und erzieherische Wirkungen knüpft, indem diese zum Zwecke der ‚Abschreckung‘ öffentlich in der (Bettler)herberge auszuhängen sei.

In diesen vorgenannten Aspekten sieht Forstmann Möglichkeiten zur Steuerung und gleichzeitigen Eindämmung des Fremdbettels sowie der Bedrängung der Zwickauer durch Bettler aus den umliegenden Dörfern. Was nun die stadtteigenen Bettler und die hausarmen Leute anbelangt, sollen diese nach Meinung Forstmanns keinerlei Bettelgänge vornehmen, sondern von der Stadt unterhalten werden. Die Vergabe spezieller Bettelzeichen an diese Leute würde seiner Auffassung nach nur der Konfusion und insbesondere dem verbotenen Bettel der Fremden und der aus den Dörfern kommenden Vorschub leisten, denen die Zwickauer möglicherweise aus Unachtsamkeit ein Almosen gäben

Explizit spricht Forstmann zudem den Kinderbettel sowie den Bettel der Kurrendeschüler an. Dem stellt er den Arbeitsgedanken gegenüber bzw. eine soziale Grundsicherung der Kurrendeschüler, die aus Mitteln des Gemeinen Kastens zu realisieren wäre.

Im Rahmen der Forstmannschen Ausführungen zu den Bettlern wird erneut mit aller Deutlichkeit sichtbar, welch hart rechnender und kalkulierender Kasten- und Ratsherr Forstmann war, denn ihm ist nur allzu bewusst, dass sich all seine diesbezüglichen Überlegungen ohne adäquaten pekuniären Hintergrund kaum umsetzen lassen. Da jedoch ein solches Programm allein mit den Finanzressourcen des Gemeinen Kastens nicht bezahlbar wäre, favorisiert Forstmann eine Bürgersteuer, welche die Zwickauer je nach ihren finanziellen Möglichkeiten wöchentlich, aller vier Wochen oder auch ein halbes oder ganzes Jahr im voraus an den Kasten abführen sollten. In diesem Zusammenhang ist sich Forstmann durchaus darüber im Klaren, welch erheblichen organisatorischen Aufwand die Verwaltung dieser vorgenannten Steuer beim Gemeinen Kasten mit sich bringen würde. Doch andererseits misst er der Konzentration der Verwaltung und einer damit verbundenen zentralen Austeilung der Almosengelder einen maßgeblichen Stellenwert bei.

²⁹ Vgl. dabei die instruktive Studie von ERNST SCHUBERT, Der „starke“ Bettler: das erste Opfer sozialer Typisierung um 1500, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000)10, S. 869-893. Schubert weist hierbei nach, dass die diskriminierende und differenzierende Sicht auf die Bettler bereits um 1500 voll im Gange war.

Zugleich orientiert Forstmann auf eine geordnete und übersichtliche Almosenvergabepraxis auch insofern, als er für die Anstellung eines Bettelvogtes plädiert, der unter anderem die Unterstützungswürdigen zum Almosenausteiler zu bringen und für deren anschließenden geordneten Abzug Sorge zu tragen hätte.

An seine ‚theoretischen‘ Ausführungen schließt Forstmann ein Beispiel zur Versorgung einer armen Zwickauer Familie an. Das verbindet er überdies mit der Vision von einkehrender Stille auf den Gassen der Stadt: Dort ist in seiner Phantasie das Lärmen der bettelnden Kinder und der Kurrendeschüler verstummt, weil nunmehr aus den Mitteln des Gemeinen Kasten für deren ausreichenden Unterhalt gesorgt ist.

Abschließend betont Forstmann nochmals, den Notdürftigen solle geholfen werden, doch der Missbrauch des Almosenheischens seitens Fremder ist abzustellen. Zudem macht er Anspielungen auf die Auseinandersetzungen mit dem Bettlerproblem in den Ratssitzungen. Ergänzend verweist Forstmann darauf, dass seine zur Bettelproblematik niedergeschriebenen Gedanken als ein internes Arbeitspapier für den nicht namentlich benannten Empfänger dieses Schriftstückes bestimmt sind und nicht für die Öffentlichkeit.

Edition

*Engelhard Forstmanns interne Überlegungen zur Steuerung
des Zwickauer Bettelwesens*

Quelle: Stadtarchiv Zwickau, V B¹ 11, 1 Faszikel Betler betr., 1588–1592.

Zur Edition: Die Edition des Quellentextes wurde zeilengenau vorgenommen. Ansonsten folgt sie den von Walter Heinemeyer herausgegebenen „Richtlinien für die Edition von Quellen zur neueren deutschen Geschichte“.

Bis auf die Erklärung weniger Begriffe, die beim Leser zu Missverständnissen führen könnten, wurde weitgehend auf Anmerkungen verzichtet, da im vorübergehenden Textteil eine Hinführung zum Editionsteil erfolgte und zudem wesentliche Inhaltsschwerpunkte der nachfolgend präsentierten Quelle referiert wurden.

[Bl. 1a]

Betler belangende [1592]

[Bl. 2a]

Es seyndt in dieser unser stadt
dreyerlei betler, und der 4 hauf
seyndt hausarme leute, die sich zu
betlen schemen.

Die ersten seyndt gar frembde land
betler, die von ferne komen und das
land durchziehen, die herbergen wir
in unsern heusern. Manchen eyne
nacht, auch oft zwo, drei, darnach
der weg guth und sie fort komen
konnen. Diese, so balde sie komen, gehen sie in
und ausser der stadt betteln und
ist fast keyn tag, das dieser gesellen
nicht seyn.

Der ander orden der betler seyn die
von den dorpfern, die sich gar bey uns
eynlegen. Eynen tag und alle tage
umbher gehen. Und haben leute, die
sie herberg[en] one zweifel umb genies³⁰
willen.

Der dritte orden seyndt der unsre,
darunter werden gefunden bose und
gute und seyndt itliche, die sich one
betlen wol neeren konten, wen sie erbeit[en]
wollen.

³⁰ *Im Sinne von Vorteil, Gewinn.*

[Bl. 2b]

Der 4 hauf seyndt hausarme leute,
ob sie wol vom Casten unterhalt haben
und wol mehr bedorfen, suchen sie
das öffentlich nicht.

Folget meyne meynung

Der erste orden mus bei uns geherbergt
werden. Unangesehen, obgleich viel
bosen und lose buben mit unter seyn,
die der herberge nicht würdig seyn.
So seyndt doch dagegen arme noturftige
und kan nicht wol geschien, das die
bosen im anfang erkant und abgescheiden
werden, dan sie oft spat komen. Darzu
alle from sich loben, wen sie zeichen
zur herberge holen. Mus darumb bose
und guth durcheinander bleiben.

Damit sie aber nicht umbher gehen
dorften, die leute zu plagen und gleichwol
der stadtgenossen und ein almosen
hetten, konten sie das bey eynem, der
herzu geordent worden, holen und empfang[en].
Und derselbe muste ire namen und person
lernen kennen. Auch aufschreiben, damit er
sehe, das sie nicht zu oft widerkomen.
Und wen sie das sehen und horeten,
worden sie nicht so oft komen als itzt
geschiet. Und also lies man sie wandern

[Bl. 3a]

Eyne ordnung zu machen ist diesen
leuten notig, die man in die stuben
anschlegt, damit sie furcht und
schew hetten, das bose zu lassen und
den gehorsam volnbrechten.
Dieweil auch Hans Pibell, ir wirt,
gestorben und sie, die widfraw mit
inen haushelt, ist von noten, witerumb
eynen man darin zu setzen, fur dem
sie schew und furcht hetten.

Der ander orden der betler von den
dorpfen, damit der auch fur den thuren
los worde, muste gleich geschen wie mit
den ersten. Das sie an den geordneten
ausgeber gewaiset werden, der eynes
jglichen gelegenheit erkundigte, und daruf
eyne gabe ausgabe und namen

eynschreibe, damit er sehe, wie balde sie widerkemen, hette er sich darnach mit der ausgabe wider zu richten.

Der dritte und 4 orden, die unsern, sollen gar nicht umbgehen, sondern von der stadt erhalt[en] werden. Den wen man inen gleich zeichen gebe, die sie an cleider bynden solten, so gesche doch, das

[Bl. 3b]

ir umbgehen dem ersten und andern orden wider luft machde, das sie auch umbgiengen. Und es worde inen gelyngen, den welcher unter uns ist, der alle mal uf die zeichen sehen kann. Und worde mancher in unwissenheit dem ersten und 2 orden geben, da er meynete, er gebe es dem rechten. Ob es wol dem ersten und andern orden verpot[en] were, achten sie des gebots nicht grois. Weil es nicht den hals costet, den es ist ein kune mutwillig gesynd. Wen aber keyn umbgehen ist, so müssen sie auch wegbleiben oder worden ubel empfang[en] werden, wo sie hinkomen.

So were diese ordnung auch nötig umb der bosen jungen und midlin willen, die vom morg[en] bis uf den abend fur den thuren ligen und schreyen und dis alle tage treiben. Diese worden in heusern behalt[en]. Lernten vielleicht in der jugend fur das betlen erbeit[en], da in sonst das betlen ir lebetage anhengt.

Weil nu zu dieser sachen gelt gehorete und der Casten dis nicht tragen konte, musten hir zu alle burger, so geben konten,

[Bl. 4a]

geben. Und muste von eynem jglichen eyne erklerung geschuen, was er wochentlich herzu geben wolt. Wer vermogen were und bei dem es gewis zu bekommen were, kont alle 4 Wochen das seyne geben.

Man funde auch leute genug, die das ire uf ein halb oder gantzes jar herausgeben.

Wer aber onvermog[en] were, gebe alle wochen etwas.

Diese steuer aber muste in Casten
gegeben werden, weil die leute
mit grosserm unterhalt, als itzt geschiet,
musen versehen werden.

Und muste hir von dem wochentlichen
austeiler gelt gegeben werden, darvon
er dem 1 und 2 orden austeilt.

Ob dis aber auch beschen worde,
das der burger gelt zu geben bestendig
bleibe.

It[em], ob frembde betler und die unsern
darzu worden glauben halt[en], nicht
uber dis gebot tret[en] und umbherlauf[en],
weis ich nicht.

Ein bettelvogt besorget ich, muste hirzu
geordnet werden, der sie zum ausgeber

[Bl. 4b]

brechte und daruf sehe, das sie
wider wegkemen.

Am Casten diese eyname und
ausgabe zu halten, were wohl guth.

Aber es wirdt viel beschwerligkeit
machen, diese eyname und ausgabe
zu thun, den es hat ein jder vorstheer
sonst genug zu thun. So gehoret viel
musige zeit darzu, die ist bei wenigen.

Und derjenige, der die woche soll
ausgeben, ist keyne halbe stunde sicher,
wirde leute fur der thur haben, darumb
es wol zu bedenck[en], das es guth gemacht
wirdt.

Kont nu, da es solt fortgehen, die
eyname die ausgabe und unterhalt
tragen, were es guth. Wo nicht, muste
man sehen bei den burgern und Casten,
das sie mehr geben, damit eyn izlicher
unterhalt[en] worde.

Dieweil auch in der correnda
der schuler grosse unordnung ist, das ob
man inen gleich in der wochen eyn anzal
brot oder gelt gibt, damit sie fur den

[Bl. 5a]

thuren die wochen uber nicht ligen sollen,
geschiet das von itlichen nicht, komen
und plagen eynen, wie ich selbst befynde.
Zu diesem verseumen viel an der
schul, da sie zeitlich heraus, it[em]

lange uf der gassen gehen und
 erfriren. It[em] in der schul gewis nicht
 alle leren³¹, das sie nu gedenck[en], was
 sie kriegen werden. It[em] eyne gemeyne
 clage, wie die grossen die kleynen
 verfortheilen. Etliche kriegen die-
 ses wol entradten und ihre eltern sie
 neeren können. Ich sehe, wie es fur
 meynere thuren zugehet.
 Ist nu mit den betler ordnung notig,
 so ists hirnach viel notiger und
 wolt wundschen, man gebe diese corenda
 am Casten oder in die schul, damit
 die buben daheym blieben und eynem
 armen gegeben wurde, was im geburet.

Mich bedunckt also, wan eyn burger,
 der die woche eyn corenda gibt,
 der weis wie viel.
 It[em] er weis, was er wochentlich
 fur arme leute bedarf.
 Wenn er diese suma wochentlich an
 Casten gebe oder wohin es geordnet worde.

[Bl. 5b]

Wenn der Casten diese eyname hette,
 wer nu arm were als ein exempel:
 Ein burger ist arm, hat eyn unbehulfl[ich]
 weib, ist zur mied, hat 3 kynder,
 gehen ir zwey in schul, das dritte
 gehet uf der gassen betteln, die zwei
 jungen gehen in die corenda.
 Hir kont man rechnung machen, was
 dieser man erwerben kont, dagegen,
 was er bedorfte. Was er nu nicht
 hette und erwerben kont, das muste
 man im wochentlich geben, damit die
 jungen nicht in corenda noch das medlin
 betteln lieffe.
 So worde es auf der gassen stille
 und hette ein igzlicher synen unterhalt.
 Man wüste, das sein almosen, so er
 wochentlich ausgibt, wol angelegt worde.

Erbar wolweiser her burgermeister,
 freundlicher her gevatter, diesen meynen
 geringen bericht und meynung habe ich
 euch uff einiger ansuchen bey myr,

³¹ Hier im Sinne von lernen verwendet.

dieweil ich mit diesen leuten am
 Casten und sonst teglich umbgehe, so
 viel myr eyngefallen und uf ein eil
 bewust, nicht verhalt[en] können und
 wunsche, da die sache wider Got nicht

[Bl. 6a]

ist, wie sie den nicht seyn wirdt, weil
 man den noturftigen dienen will, und
 der fremden den mißbrauch abschneiden.
 Das er, der liebe Got euch, zu diesem werk
 wolle erhalten; durch euch fordern und
 fortsetzen, das einmal darvon so lange
 geredt und nicht getain³² worden, nu getain
 und ins werck gesetzt werde, den ordnung
 hat Got lieb und darumb geboten, das
 man sie machen und halten soll [etc.]

Worde aber uf diese weise das
 betlen für den thuren nicht abgetain,
 sondern mit eyner bestelten ordnung
 bleiben, so ist hirzu eynes bettelvogts
 nötig, der zu allen sachen in dieser
 ordnung zustehe, das sie gehalten und
 nicht ubertreden werde.

Meynen geringen bericht und meynung
 bleibt bei euch, den wen er solt aus
 komen, worde ich eynen spot darvon haben.
 Der pfarher neben euch und dem radt
 werdens wol machen, den viel können
 mehr thun als eyner. Wunsche euch
 hirmit eynen guth[en] morgen.

E[ngelhard] Forstman[n]

³² Im Sinne von *getan*, ins Werk gesetzt.